OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851851/5/MS

Datum:
Linz, 6. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des J H, vertreten durch K R GmbH, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 20. März 2023, GZ: BHRIGE-2016-277301, betreffend die Entziehung der Gewerbeberechtigung für das Gewerbe „Erzeugung von kunstgewerblichen Zier- und Schmuckgegenständen aus unedlen Metallen, Draht, Gips, Beton, Holz, Horn, Kunststoff, Leder, textilen Materialien, Stroh, Papier und Glaselementen, Gemüse und Obst sowie durch Fädeln von Edelsteinen, Silber-, Glas-, Kunststoff- und Filzelementen und das Bemalen und das Verzieren von Holz, Keramik, Porzellan, Seide, Textilien, Billets und Wachswaren“

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) vom 20. März 2023, GZ: BHRIGE-2016-277301, wurde Herrn J H (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Gewerbeberechtigung „Erzeugung von kunstgewerblichen Zier- und Schmuckgegenständen aus unedlen Metallen, Draht, Gips, Beton, Holz, Horn, Kunststoff, Leder, textilen Materialien, Stroh, Papier und Glaselementen, Gemüse und Obst sowie durch Fädeln von Edelsteinen, Silber-, Glas-, Kunststoff- und Filzelementen und das Bemalen und das Verzieren von Holz, Keramik, Porzellan, Seide, Textilien, Billets und Wachswaren“ entzogen.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, gegen den Beschwerdeführer würden mit Abfragedatum 17. März 2023 neunundzwanzig rechtskräftige Vorstrafen aus den Bereichen der Gewerbeordnung, des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Abfallwirtschaftsgesetzes, des Tierseuchengesetzes und des Kraftfahrgesetzes aufscheinen.
Die Vielzahl der Strafen stellten in Summe schwerwiegende Verstöße dar, wodurch aus der Sicht der belangten Behörde die für die Ausübung der Gewerbe erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben sei. Es sei daher ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten im Rahmen der Ausübung des Gewerbes zu befürchten.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 18. April 2023 verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, den bekämpften Bescheid der belangten Behörde ersatzlos zu beheben. Als Beschwerdegrund wird die unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht.

Begründend hat der Beschwerdeführer vorgebracht, dass über mehrere strafgerichtlich zu ahndende Sachverhalte mit einer Verurteilung abzusprechen sei, wohingegen bei Verwirklichung von verwaltungsstrafrechtlich relevanten Sachverhalten (auf Basis der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs) für jede einzelne Übertretung eine gesonderte Strafe zu verhängen sei. Im Sinne der „Harmonisierung des EU-Rechts“ sei eine einheitliche Vorgangsweise geboten und auch im Verwaltungsstrafrecht – unter analoger Heranziehung des § 28 StGB – eine einheitliche Strafe zu verhängen.
Überdies sei zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer durch Nachbarn geradezu verfolgt werde und sich die Vorwürfe großteils als unrichtig herausgestellt haben. Es sei unverhältnismäßig, dem Beschwerdeführer alle Gewerbe zu entziehen.

Mit Schreiben vom 25. April 2023 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und wurde beantragt die ggst. Beschwerde abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und die Einsichtnahme in die nachstehend angeführten Straferkenntnisse. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil einerseits eine solche nicht beantragt wurde und andererseits vom Beschwerdeführer ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, deren mündliche Erörterung keine weitere Klärung der Rechtssache erwarten ließ.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer ist Inhaber der Gewerbeberechtigung mit dem Gewerbewortlaut „Erzeugung von kunstgewerblichen Zier- und Schmuckgegenständen aus unedlen Metallen, Draht, Gips, Beton, Holz, Horn, Kunststoff, Leder, textilen Materialien, Stroh, Papier und Glaselementen, Gemüse und Obst sowie durch Fädeln von Edelsteinen, Silber-, Glas-, Kunststoff- und Filzelementen und das Bemalen und das Verzieren von Holz, Keramik, Porzellan, Seide, Textilien, Billets und Wachswaren“ am Standort G.

Über den Beschwerdeführer wurden von 01. Jänner 2019 bis 31. Jänner 2023 folgende 27 Verwaltungsstrafen verhängt, welche bereits in Rechtskraft erwachsen sind:

Nr.	Geschäftszahl	Rechtsnorm	Geld-strafe	Tattag	Rechtskraft
1	BHRI/923120002433/23	§ 103 Abs. 1 Z 3 lit. a Kraftfahr-gesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. I Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019	€ 300	09.01.2023	09.02.2023

		wegen: Überlassung eines LKWs zum Lenken an eine Person ohne Lenkberechtigung			
2	BHRI/922120045066/22	§ 4 Abs. 4 Veterinärbehördliche Binnenmarktverordnung 2022 – BVO 2022, BGBl. II Nr. 370/2022 iVm § 64 Tierseuchengesetz – TSG, RGBl. 177/1909 idF BGBl. I Nr. 258/2021	€ 300	03.12.2022	01.02.2023
		wegen: innergemeinschaftliche Verbringung eines Kalbs nach Österreich ohne Veterinärbescheinigung mitzuführen			
3	BHRI/922120038615/22	§ 366 Abs. 1 Zif. 1 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2018	€ 360	15.11.2022	24.01.2023
		wegen: Anbieten von Leistungen ohne die dafür erforderliche Gewerbeberechtigung "Tischler verbunden mit Modellbauer; Bootsbauer; Binder; Drechsler; Bildhauer (verbundenes Handwerk)"			
4	BHRI/922120027433/22	§ 103 Abs. 1 Zif. 3 lit a KFG 1967, BGBl. I Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013	€ 250	21.07.2022	12.08.2022
		wegen: Überlassung einer Arbeitsmaschine zum Lenken an eine Person ohne Lenkberechtigung			

5	BHRI/922120020073/22 LVwG-800479/10/Bm/AK	§ 366 Abs. 1 Zif. 3 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2018	€ 700	23.05.2022 25.05.2022 30.05.2022	15.02.2023
		wegen: Nichteinhaltung des Betriebsanlagengenehmigungs-bescheids (Überschreitung Betriebszeiten)			
6	BHRI/922120016847/22	§ 130 Abs. 5 Zif. 1 iVm. § 118 Abs. 3 Arbeitnehmer Innenschutz-gesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF. BGBl. I Nr. 126/2017 iVm. § 90 Abs. 1 und Abs. 5 sowie § 161 Bau-arbeiterschutz-verordnung - BauV, BGBl. Nr. 340/1994 idF. BGBl. II Nr. 77/2014	€ 2.490	11.03.2022	12.07.2022
		wegen: Beauftragung von Arbeitnehmern mit Dacharbeiten ohne erforderliche Sicherungsmaßnahmen			
7	BHRI/922120016847/22	§ 130 Abs. 5 Zif. 1 iVm. § 118 Abs. 3 Arbeitnehmer Innenschutz-gesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF. BGBl. I Nr. 126/2017 iVm. § 90 Abs. 1 und Abs. 5 sowie § 161 Bau-arbeiterschutz-verordnung -	€ 2.490	11.03.2022	12.07.2022

		BauV, BGBl. Nr. 340/1994 idF. BGBl. II Nr. 77/2014			
		wegen: Beauftragung von Arbeitnehmern mit Dacharbeiten ohne erforderliche Sicherungsmaßnahmen			
8	BHRI/922120004793/22	§ 366 Abs. 1 Zif. 3 GewO 1994	€ 500	07.02.2022	31.03.2022
		wegen: Nichteinhaltung des Betriebsanlagengenehmigungs-bescheids (Betrieb einer Schleifmaschine im Freien)			
9	BHRI/922120004790/22	§ 366 Abs. 1 Zif. 1 GewO 1994	€ 500	Oktober 2021	03.03.2022
		wegen: Ausführung von Leistungen ohne die dafür erforderliche Gewerbeberechtigung "Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf den Abbruch von Gebäuden "			
10	BHRI/922120004790/22	§ 366 Abs.1 Zif. 1 GewO 1994	€ 250	Oktober 2021	03.03.2022
		wegen: Ausführung von Leistungen ohne die dafür erforderliche Gewerbeberechtigung "Sammeln und Behandeln von Abfällen und Abwässern "			
11	BHRI/921120056383/21	§ 103 Abs. 1 Zif. 3 lit a KFG	€ 250	18.12.2021	15.02.2022
		wegen: Überlassung eines LKWs zum Lenken an eine Person ohne Lenkberechtigung			
12	BHRI/921120047460/21	§ 366 Abs. 1 Zif. 3 GewO 1994	€ 500	29.10.2020	29.10.2021
		wegen: Nichteinhaltung des Betriebsanlagengenehmigungs-bescheids (Betrieb einer nicht genehmigten Blockbandsäge)			

13	BHRI/921120047460/21	§ 130 Abs. 1 Zif. 15 i.V.m. § 92 und 93 Arbeit-nehmerInnen-schutzgesetz - ASchG. BGBl. 450/1994 idgF.	€ 500	14.10.2020 – 29.10.1020	29.10.2021
		wegen: Nichteinhaltung des Betriebsanlagengenehmigungs-bescheids (Nichteinbau von Dachflächenfenstern zur Belichtung und Belüftung)			
14	BHRI/921120047455/21	§ 366 Abs. 1 Zif. 3 iVm. § 81 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994	€ 400	04.10.2021 – 05.10.2021	03.11.2021
		wegen: Nichteinhaltung des Betriebsanlagengenehmigungs-bescheids (Betrieb eines zusätzlichen Zerhackers und Überschreitung der genehmigten Betriebszeiten)			
15	BHRI/921120047171/21	§ 103 Abs. 1 Z. 1 KFG i.V.m. § 7 Abs. 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 4 Zif. 1 KDV	€ 80	17.09.2021	05.11.2021
		wegen: mangelhafter Zustand des Kfz (mangelhafte Bereifung links vorne)			
16	BHRI/921120047171/21	§ 103 Abs. 1 Z. 1 KFG i.V.m. § 7 Abs. 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 4 Zif. 1 KDV	€ 80	17.09.2021	05.11.2021
		wegen: mangelhafter Zustand des Kfz (mangelhafte Bereifung rechts vorne)			
17	BHRI/921120047171/21	§ 103 Abs. 1 Zif. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG. 1967), BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002 i.V.m. § 4	€ 110	17.09.2021	05.11.2021

		Abs. 4 Kraftfahrgesetz – Durchführungs-verordnung (KDV)			
		wegen: mangelhafter Zustand des Kfz (mangelhafte Bereifung links hinten)			
18	BHRI/921120041221/21	§ 79 Abs. 1 Z 9 iVm § 37 Abs. 1 AWG 2002 idgF	€ 4.200	05.07.2021	13.04.2022
		wegen: Behandlung von Altholz (Kompostieren) ohne genehmigte ortsfeste Behandlungsanlage			
19	BHRI/921120041200/21	§ 366 Abs. 1 Zif. 3 iVm. § 81 Gewerbeordnung - GewO 1994	€ 1.000	05.07.2021	03.11.2021
		wegen: Nichteinhaltung des Betriebsanlagengenehmigungs-bescheids (Betrieb eines Zerhackers an einem nicht genehmigten Aufstellort)			
20	BHRI/921120027275/21	§ 6 Abs. 1 iVm Punkt 1.1. der Anlage 1 der Veterinärbehörd-lichen Binnen-marktverordnung 2008 – BVO 2008, BGBl. II Nr. 473/2008 und iVm § 64 Tierseuchen-gesetz - TSG, RGBl. Nr. 177/1909 idgF	€ 250	17.04.2021	15.06.2021
		wegen: innergemeinschaftliche Verbringung zweier Rinder nach Österreich ohne Gesundheitsbescheinigung			
21	BHRI/920120046997/20	§ 366 Abs. 1 Zif. 3 iVm. § 81 GewO 1994	€ 500	06.10.2020 – 07.10.2020	12.02.2021
		wegen: Nichteinhaltung des Betriebsanlagengenehmigungs-bescheids (Überschreitung Betriebszeiten)			

22	BHRI/920120017155/20	§ 366 Abs. 1 Zif. 3 iVm. § 81 GewO 1994	€ 300	28.1.2020 4.2.2020 15.3.2020 16.3.2020 17.3.2020 31.1.2020	12.08.2020
		wegen: Nichteinhaltung des Betriebsanlagengenehmigungs-bescheids (Überschreitung Betriebszeiten)			
23	BHRI/920120002722/20	§ 111 Abs. 1 Ziff. 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialver-sicherungsgesetz - ASVG	€ 730	14.01.2020	30.05.2020
		wegen: Nichtanmeldung eines Dienstnehmers zur Pflichtversicherung			
24	BHRI/920120002722/20	§ 111 Abs. 1 Ziff. 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialver-sicherungsgesetz - ASVG	€ 730	14.01.2020	30.05.2021
		wegen: Nichtanmeldung eines Dienstnehmers zur Pflichtversicherung			
25	BHRI/920120002709/20	§ 79 Abs. 2 Ziffer 3 i.V.m. § 15 Abs. 3 AWG 2002	€ 2.100	12.09.2019 bzw. 07.11.2019	30.05.2021
		wegen: nicht behördlich genehmigte Lagerung von nichtgefährlichen Abfällen (Ziegel-, Beton- und Bauschutt)			
26	BHRI/919120049201/19	§ 366 Abs. 1 Zif. 2 Gewerbeordnung 1994	€ 600	12.09.2019	11.10.2019
		wegen: Abstellen von Sattelzugfahrzeugen und Lagerung ohne Betriebsanlagenbewilligung			

27	BHRI/919120041372/19	§ 103 Abs. 1 Z. 1 KFG i.V.m. § 101 Abs. 1 lit. e KFG	€ 150	07.08.2019	26.09.2019
		wegen: mangelhafte Ladungssicherung (Verwendung beschädigter Zurrgurte)			

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus den angeführten Straferkenntnissen der belangten Behörde bzw. des hg. Erkenntnisses. Zur Frage der inhaltlichen Richtigkeit der rechtskräftigen Straferkenntnisse wird auf die ständige höchstgerichtliche Rechtsprechung verwiesen, wonach der Bestrafte es gegen sich gelten lassen muss, die im Spruch umschriebene Tat begangen zu haben (vgl. VwGH 04.10.2012, 2011/09/0049, besonders zur Bindungswirkung beim Gewerbeentziehungsverfahren: VwGH 28.5.2008, 2008/04/0070).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 87 Abs 1 Z 3 GewO 1994 ist die Gewerbeberechtigung von der Behörde zu entziehen, wenn der Gewerbeinhaber infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt. Schutzinteressen im Sinne dieser Gesetzesstelle sind nach dem Schlusssatz des § 87 Abs. 1 leg. cit. insbesondere die Hintanhaltung der illegalen Beschäftigung, der Kinderpornographie, des Suchtgiftkonsums, des Suchtgiftverkehrs sowie der illegalen Prostitution.

Die Ausübung von Gewerben soll im wesentlichen gesetzestreu und standesgemäß handelnden Personen vorbehalten sein. Die Behörde soll allerdings befugt sein, gravierend rechtswidrig handelnden Personen die Gewerbeberechtigung zu entziehen (vgl. Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher in Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher (Hrsg), GewO4 (2020) zu § 87 GewO 1994, Rdz 13).

Als besondere Schutzinteressen werden - je nach Art und Gegenstand des Gewerbes – z.B. Interessen des Umweltschutzes, des Schutzes vor Gefährdung der Gesundheit und der körperlichen Sicherheit sowie des Schutzes vor sittlicher Gefährdung, etwa durch Videokassetten und sonstige Darstellungen mit gewalttätigem, brutalem oder pornographischem Inhalt (vgl. die Entschließungen des Nationalrates vom 14. Dezember 1987, 6. Juli 1988 und 28. September 1989, E 33, 34, 71 und 811NR/XVII. GP, und Bericht des Leitungskomitees des Europarates für Massenmedien vom 24. Februar 1989, CDMM-89-16 Addendum H), in den

Vordergrund treten (vgl. Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage zur GewRNov 1992, 635 BlgNR 18. GP, Seite 86).

Der vom Gesetzgeber verwendete Begriff „Rechtsvorschriften“ erfasst nicht nur gewerbliche Rechtsvorschriften, sondern auch Rechtsvorschriften aus anderen bundes- oder landesrechtlichen Rechtsmaterien (z.B. Lebensmittelrecht, Arbeitnehmerschutzrecht, Sozialversicherungsrecht, Suchtgiftrecht, Bau-, Veranstaltungs-, Naturschutz- und Jugendschutzrecht usw.). Damit erfasst sind sohin alle im Zusammenhang mit einem Gewerbe relevanten Bestimmungen (vgl. Kreisl in Ennöckl/Raschauer/Wessely, GewO § 87, Rdz 33).

Nicht von Belang ist hingegen, ob die (spezifische) Rechtsverletzung gerade bei der Ausübung des zu entziehenden Gewerbes oder bei Ausübung eines anderen Gewerbes stattgefunden hat (vgl VwGH 1.7.2009, 2008/04/0092) oder auch im privaten Bereich (vgl Kreisl in Ennöckl/Raschauer/Wessely, GewO § 87, Rdz 35). Entscheidend ist daher, ob die übertretenen Rechtsvorschriften und Schutzinteressen bei der Ausübung des (von der Entziehung betroffenen) Gewerbes zu beachten sind.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann das in § 87 Abs. 1 Z. 3 GewO 1994 enthaltene Tatbestandsmerkmal der "schwerwiegenden Verstöße" nicht nur durch an sich als schwerwiegend zu beurteilende Verstöße erfüllt werden, sondern auch durch eine Vielzahl geringfügiger Verletzungen der im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften.

Entscheidend ist somit, dass sich aus dieser Vielzahl unter Berücksichtigung der Art der verletzten Schutzinteressen und der Schwere ihrer Verletzung der Schluss ziehen lässt, der Gewerbetreibende sei nicht mehr als zuverlässig anzusehen. Eine solche Sichtweise ist auch vor dem Hintergrund des sich aus Art. 6 StGG ergebenden Gebotes der Verhältnismäßigkeit eines Eingriffes in die Erwerbsfreiheit erforderlich (zuletzt: VwGH 26.2.2019, Ro 2014/04/0013 mwN).

Schwere Verletzungen in diesem Sinn sind nach der stRspr auch dann anzunehmen, wenn die Verstöße trotz erfolgter Bestrafung wiederholt begangen wurden (VwGH 23.5.2014, Ro 2014/04/0009).

Anders als beim Entziehungsgrund des § 87 Abs 1 Z 1 GewO 1994 bedarf es bei der Prüfung, ob der Entziehungsgrund des § 87 Abs 1 Z 3 GewO 1994 erfüllt ist, im Regelfall keiner Beurteilung des Persönlichkeitsbildes des Gewerbeinhabers, weil nach der Regelung dieser Gesetzesstelle sich die mangelnde Zuverlässigkeit für die Ausübung des Gewerbes als zwingende Rechtsvermutung aus den dort genannten schwerwiegenden Verstößen ergibt (VwGH 27.9.2000, 2000/04/0127). Aufgrund dieser Rechtsvermutung erübrigt sich auch eine Prognose über das künftige

Wohlverhalten. Einer Beurteilung des Persönlichkeitsbilds bzw. einer Persönlichkeitsprognose bedarf es jedenfalls nicht, wenn auf Grund von rechtskräftigen und nicht getilgten Bestrafungen feststeht, dass der Gewerbeinhaber schwerwiegende und noch nicht lange zurückliegende - somit für seine Zuverlässigkeit jedenfalls noch relevante - Verstöße rechtswidrig und schuldhaft begangen hat (VwGH 25.6.2008, 2007/04/0137 und VwGH 27.9.2000, 2000/04/0127).

Im konkreten Fall sind im Zeitraum 01. Jänner 2019 bis 31. Jänner 2023 insgesamt 27 Verwaltungsstrafen rechtskräftig verhängt worden:

a) 11 Verstöße gegen die Gewerbeordnung 1994 (3, 5, 8, 9, 10, 12, 14, 19, 21, 22, 26)
b) 7 Verstöße gegen das Kraftfahrgesetz 1967 (1, 4, 11, 15, 16, 17, 27)
c) 3 Verstöße gegen das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (6, 7, 13)
d) 2 Verstöße gegen das Abfallwirtschaftsgesetz (18, 25)
e) 2 Verstöße gegen das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (23, 24).

Mit den Verstößen hat der Beschwerdeführer auch Schutzinteressen beeinträchtigt, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Gewerbes jedenfalls zu beachten sind:

a) Interessen des Umweltschutzes (lit. a, d)
b) Schutz vor Gefährdung der Gesundheit (lit. a, b, c)
c) Pflichtversicherung von Beschäftigten und Bekämpfung der Schwarzarbeit (lit. e)

Bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit ist insbesondere auch auf die Schwere der Verstöße Bedacht zu nehmen, wobei im konkreten Fall die Verstöße gegen

a) das Arbeitnehmerschutzgesetz (4, 7) mit einer Geldstraße von je € 2.490,
b) das Abfallwirtschaftsgesetz (18, 25) mit einer Geldstrafe von € 4.200 und € 2.100 sowie
c) das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (23, 24) mit einer Geldstrafe von je € 730

geahndet wurden. Angesichts der Strafhöhe und den dargelegten Schutzzwecken der übertretenen Normen können die Verwaltungsübertretungen nicht mehr als nur geringfügig qualifiziert werden.

Auch die wiederholten, gleichartigen Verstöße gegen die Betriebsanlagen-bewilligung, insbesondere hinsichtlich der genehmigten Betriebszeiten (5, 14, 21, 22), können durch die Behauptung des Beschwerdeführers, er werde durch „diverse Nachbarn seit einiger Zeit verwaltungsgerichtlich geradezu `verfolgt`“, nicht bagatellisiert werden. Es kommt nicht darauf an, über wessen Veranlassung das letztlich zu einer Verurteilung führende Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet wurde (VwGH 03.9.1996, 96/04/0094).

In Zusammenschau der Anzahl der Verwaltungsstrafvergehen, die dadurch beeinträchtigten Schutzinteressen und auch der Tatsache, dass die pönalisierten Taten in einem Zeitraum von nur 16 Monaten (07. August 2019 – 09. Jänner 2023) begangen wurden, kann der Rechtsauffassung der belangten Behörde, wonach der Beschwerdeführer die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt, nicht entgegengetreten werden. Die Sorglosigkeit des Beschwerdeführers im Umgang mit verwaltungsrechtlichen Vorschriften (und den durch diese geschützten Rechtsgüter) zeigt sich nicht nur punktuell (z.B. beim Nichteinhalten der genehmigten Betriebszeiten), sondern ist beim Beschwerdeführer durchgängig in mehreren Rechtsbereichen zu beobachten, die in engem Zusammenhang mit einer Gewerbeausübung stehen.

In Anbetracht der dargelegten Erwägungen ergeben sich – entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers – auch keine Anhaltspunkte, die der zwingenden Rechtsvermutung der mangelnden Zuverlässigkeit des Beschwerdeführers für die Ausübung des Gewerbes entgegenstehen. Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer mit einer Beschwerde vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich teilweise erfolgreich war (siehe oben zu Nr. 5: LVwG-800479/10/Bm/AK), lässt in keinem Fall den Schluss des künftigen Wohlverhaltens des Beschwerdeführers zu, zumal dem Erfolg des Beschwerdeführers im Instanzenzug die oben angeführten 27 rechtskräftigen verwaltungsstrafrechtlichen Verurteilungen gegenüberstehen.

Die vom Beschwerdeführer geforderte Miteinbeziehung der mit Verlust der Gewerbeberechtigung verbundenen wirtschaftlichen Nachteile findet im Wortlaut des § 87 Abs 1 Z 3 GewO 1994 keine Deckung, weshalb dieser Aspekt bei der Erlassung des angefochtenen Bescheids zu Recht außer Betracht blieb (VwGH 1.7.2009, 2007/04/0039).

Soweit sich der Beschwerdeführer auf „gelindere Mittel“ beruft, sind keine Umstände ersichtlich, die solche geboten erscheinen lassen. Insbesondere eine Befristung der Entziehung nach § 87 Abs. 3 GewO 1994 kommt nur dann in Betracht, wenn besondere Gründe gegeben wären, die erwarten lassen, dass eine bloß befristete Maßnahme ausreiche, um ein späteres einwandfreies Verhalten des Beschwerdeführers zu sichern (vgl. VwGH 25.3.2014, 2013/04/0077). Auch das Beschwerdevorbringen zeigt solche Gründe nicht auf.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß